

Kanzleibote

Das Magazin für Steuern, Wirtschaft und Unternehmensberatung

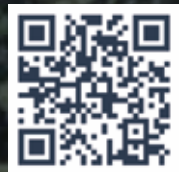
**DOCH!!
DOCH!!
WIR
SIND'S.**

Was sich verändert hat. Und was bleibt.

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft - rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 80 % unserer Mandanten haben sich bereits für DUO entschieden. Sprechen auch Sie uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Kascheike

EDITORIAL

” Ahoi!

liebe Leserinnen und Leser



Entwicklung ist eine Konstante. Zugegeben hatte auch ich mich sehr an das Erscheinungsbild des Kanzleiboten gewöhnt, der nun nach mehr als 15 Jahren mit neuem Layout und damit passend zu unserer neuen Marke in Ihren Händen liegt. Dabei sind wir dem Format treu geblieben, haben aber den Aufbau und die Präsentation der Inhalte modernisiert. Was bleibt sind wie immer viele Informationen und Hinweise zum Thema Steuern und natürlich mein Team an Partnern und Mitarbeitern, die sich bestens damit auskennen.

Apropos Entwicklung: Wenn ich mir meine Knie anschau, denke ich wehmütig an die Zeit zurück, in der Fußball für mich mehr als nur ein Spiel war. Die Blutgrätschen auf den Ascheplätzen Südbrandenburgs haben sichtbare Spuren hinterlassen. Die Wunden sind verheilt, die Schlacke im Knie ist geblieben – ebenso wie die Erinnerung an eine unbeschwerte Zeit, in der für uns nichts wichtiger war als die Jagd nach dem runden Leder. Wir hatten nicht viel, wollten aber auch nicht mehr.

Schon damals hat mich am Fußball ein Aspekt irritiert: Warum können Vereine Spieler kaufen und verkaufen? Ist das nicht Menschenhandel? Seit der Lektüre des im April veröffentlichten BFH-Urteils zu „Handgeldzahlungen im Profisport“ weiß ich es besser: Die Vereine kaufen nicht die Spieler, sie erwerben das immaterielle Wirtschaftsgut „exklusive Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler (Spielerlaubnis)“. Für diese präzisen Formulierungen liebe ich das Steuerrecht!

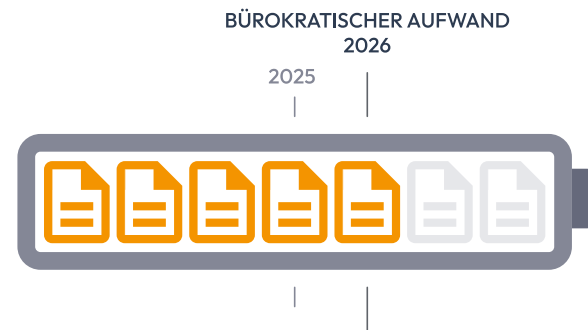
In wenigen Tagen beginnt die Fußball-WM und trotz Kontroversen hoffe ich, dass der Sport Verbindungen schafft. Wir haben uns entschieden, einen zusätzlichen Raum für Begegnung von Mandanten und Mitarbeiter auf virtueller Ebene zu schaffen. Eine schöne Idee mit Gewinnaussicht - das Dr. Knabe WM-Tippspiel bringt uns auf eine ganz besondere Art zusammen, denn Sie können mit und gegen uns spielen. Das geht ganz einfach und zeitgemäß am Handy und natürlich auch über den Computer. Schauen Sie gern in meine kleine Kolumne zum Thema Fußball und Steuern auf Seite 6. Da gibt's alle Infos zum Tippspiel und auch zu den Preisen.

Herzliche Grüße

Stephan Knabe

Ladestrom und Ladevorrichtungen

Ladestrom bleibt steuerfrei. Der bürokratische Aufwand steigt.



Neues BMF-Schreiben

Das Bundesfinanzministerium hat im November letzten Jahres ein neues Schreiben zu den steuerlichen Vorteilen für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybrid-Elektrofahrzeugs (§ 3 Nr. 46 Einkommensteuergesetz - EStG) sowie zu Steuerbefreiung des vom Arbeitgeber gestellten Ladestroms herausgegeben (Schreiben v. 11.11.2025 IV C 5 - S 2334/00087/014/013 BStBl 2025 I S. 1929).

Wegfall der Pauschalen

Eine wesentliche Neuerung zum 1.1.2026 betrifft die Streichung der bisherigen ladeunabhängigen monatlichen Pauschalen für E-Autos von 30 EUR bzw. 70 EUR im Monat (Hybridfahrzeuge 15 EUR bzw. 30 EUR), die Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber lohnsteuerfrei auszahlen konnten. Mit dem neuen Schreiben gilt ab 2026 eine exakte Ermittlungs- und Dokumentationspflicht von Strommengen und Strompreis je Kilowattstunde (kWh). Beim Aufladen eines E-Autos an öffentlichen Ladestationen genügt hierfür der Beleg. Erfolgt die Aufladung mittels einer Ladevorrichtung in der Privatgarage, ist die Strommenge mittels eines Stromzählers nachzuweisen. Als maßgeblicher Strompreis gilt derjenige, zu dem die Beschäftigte bzw. der Beschäftigte den Strom im Privathaushalt bezieht, zuzüglich eines anteiligen Grundpreises. Aus Vereinfachungsgründen können bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde gelegt werden (vgl. Rz 27,28 BMF-Schreiben).

Photovoltaikanlage

Nutzt die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer eine eigene Photovoltaikanlage, kann als Strompreis der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen) herangezogen werden. Dabei ist für das gesamte Kalenderjahr auf den für das 1. Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh) abzustellen (Strompreispauschale).

Fazit

Der Wegfall der Pauschalen erfordert zwingende Änderungen im Lohnbüro. So müssen seit Januar 2026 Strommengen, Strompreis bzw. die Strompreispauschale für die Berechnung der steuerfreien Aufwendungen verarbeitet werden können. Außerdem sind ggf. Anpassungen im Arbeitsvertrag notwendig.

Neuerungen bei der Gewerbesteuer

Der Wettlauf um die niedrigste Gewerbesteuer geht in die nächste Runde – allerdings mit neuen Spielregeln.

Schönefeld

Steueränderungsgesetz

Der Gesetzentwurf für das „Neunte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes“ enthält für Selbstständige und Gewerbetreibende wesentliche Neuerungen bei der Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer

Wegen unterschiedlicher Gewerbesteuer-Hebesätze der Städte und Kommunen kam es in der Vergangenheit oftmals zu Scheinsitzverlegungen. Hierzu wurde der offizielle Sitz bzw. die Geschäftsleitung nur auf dem Papier in eine Stadt/Gemeinde mit einem niedrigen Hebesatz verlegt (der niedrigste Hebesatz von 200 % gilt in der Gemeinde Langenwolschendorf in Thüringen), während die tatsächliche Geschäftstätigkeit unverändert in der Stadt/Gemeinde mit hohem Hebesatz verblieb.

Zur künftigen Verhinderung der Scheinsitzverlegungen von Unternehmen plant die Bundesregierung, den Mindesthebesatz für die Gewerbesteuer ab dem Kalenderjahr 2027 von 200 % auf 280 % zu erhöhen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 Gewerbesteuergesetz - GewStG n.F.).

Monheim am Rhein

Unterhaching

Leverkusen

Fußball und Steuern – eine Gegenüberstellung mit Gewinnaussicht

Eine Kolumne von Stephan Knabe

Fußball und Steuern haben erstaunlich viel gemeinsam: Beide lösen starke Emotionen aus, beide werden in Deutschland leidenschaftlich diskutiert – und bei beiden glaubt jeder auf der Tribüne, es eigentlich besser zu können als die Verantwortlichen auf dem Platz beziehungsweise im Finanzamt.

Während der Fußball mit taktischen Systemen arbeitet, arbeitet das Steuerrecht mit Paragraphensystemen. Der Unterschied liegt hauptsächlich darin, dass ein 4-3-3 zumindest gelegentlich Begeisterung hervorruft. Wer dagegen einmal versucht hat, die Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Sonderausgaben zu erklären, weiß: Selbst die Nachspielzeit eines torlosen Montagabendspiels kann spannender wirken.

Dabei ist die Verbindung zwischen Fußball und Steuern enger, als man denkt. Profivereine sind wirtschaftlich hochkomplexe Unternehmen. Spielergehälter, Transferzahlungen, Vermarktungsrechte und Sponsoringverträge sorgen dafür, dass Steuerberater in der Bundesliga ähnlich wichtig geworden sind wie Außenverteidiger mit guter Flankenquote. Ein moderner Spitzenverein braucht heute nicht nur einen starken Sturm, sondern auch eine sehr gut aufgestellte Steuerberatung. Schließlich hilft die schönste Offensive wenig, wenn der Betriebsprüfer im Strafraum auftaucht.

Besonders faszinierend wird es bei Spielertransfers. Für Fans besteht ein Transfer meist aus drei Dingen: Gerüchten, Hoffnungen und zu hohen Ablösesummen. Für Steuerexperten beginnt dagegen ein Fest der Fachbegriffe: Abschreibungen, Aktivierungsgebote und bilanzielle Behandlung immaterieller Vermögenswerte. Der durchschnittli-

che Fan fragt sich: „Warum kostet ein linker Flügelspieler 80 Millionen EUR?“ Der Steuerberater fragt sich: „Über welche Vertragslaufzeit wird das abgeschrieben?“

„Schließlich hilft die schönste Offensive wenig, wenn der Betriebsprüfer im Strafraum auftaucht.“

Auch der Begriff „Steueroase“ klingt im Fußball fast wie eine exotische Auswärtsfahrt in der Europa League. Manche Spielerberater kennen internationale Steuermodelle vermutlich besser als gegnerische Abwehrreihen. Gleichzeitig zeigt der Sport aber auch, wie wichtig funktionierende Steuersysteme sind: Ohne öffentliche Infrastruktur gäbe es keine Stadien, keine Sicherheit bei Großveranstaltungen und vermutlich nicht einmal ausreichend funktionierende Regionalzüge, um rechtzeitig zum Anpfiff zu erscheinen – wobei letzteres in Deutschland natürlich weiterhin eine gewisse taktische Herausforderung bleibt.

Einen guten Start in den Sommer – mit und ohne Fußball

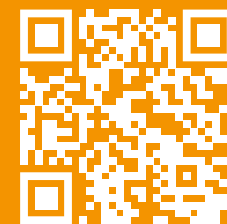
Ihr Stephan Knabe

Das Dr. Knabe WM-Tippspiel

Wenn Sport eines kann, dann abseits vieler Kontroversen Menschen verbinden. Genau das ist unser Ansatz und daher wollen wir zur Abwechslung mal „mit Ihnen Spielen“.

Die allseits beliebte Idee des Tippspiels gibt es in vielen Unternehmen – vornehmlich im Fußball. Wir haben dafür eine gemeinsame Plattform geschaffen und laden Sie als Mandanten herzlich ein, mit uns gemeinsam um ein paar schöne Preise in Wettbewerb zu treten. Scannen Sie einfach den untenstehenden QR-Code und melden Sie sich beim Dr. Knabe WM-Tippspiel an. Es winken nicht nur Ruhm und Ehre für die besten Tipps in Serie, sondern auch ein paar exquisite Preise für die ersten 5 Plätze.

Seien Sie dabei und tippen Sie zusammen mit dem Team von Dr. Knabe.



JETZT SCANNEN
UND LOSTIPPEN!



Sie können das Dr. Knabe WM-Tippspiel auch ganz einfach als PWA (Progressive Web App) auf den Startbildschirm Ihres Mobiltelefons laden.

Android: Das Drei-Punkte-Menü im Browser neben der URL anklicken und dann den Punkt "Zum Startbildschirm hinzufügen" wählen.

iOS: Das Teilen-Symbol im Browser klicken, dann den Punkt "Zum Home-Bildschirm" wählen.

ES WINKEN DIESE PREISE



• 1. Platz
ein Deutschland Auswärtstrikot



• 2. Platz
ein Hoodie



• 3. Platz
einen Turnierball



• 4. Platz
eine Trinkflasche



• 5. Platz
ein T-Shirt

Steuerfreie Gewinne aus Edelmetallanlagen

Gold ist nicht gleich Gold: Warum die Besteuerung von der gewählten Anlageform abhängt.

Edelmetallanlagen

Steuerlich betrachtet ist bei Edelmetallanlagen zwischen Münzen und Barren (physische Edelmetallanlagen), Wertpapieren mit Lieferanspruch auf das Edelmetall sowie sonstigen Wertpapiere ohne Lieferanspruch zu unterscheiden. Je nach Art der Anlage werden Gewinne unterschiedlich besteuert.

tallen, d. h. für Anlegerinnen und Anleger, die Xetra-Anteile mehr als ein Jahr halten, sind Gewinne steuerfrei (u. a. Bundesfinanzhof BFH VIII R 4/15, VIII R 35/14, VIII R 7/17, IX R 33/17). Gleiches gilt für Euwax Gold II oder Gold Bullion Securities.

Physisches Halten von Edelmetallen

Münzen oder Barren stellen steuerlich „andere Wirtschaftsgüter“ dar. Werden Münzen oder Barren innerhalb eines Jahres angeschafft und veräußert, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor (§ 22 Nr. 3, § 23 Einkommensteuergesetz - EStG). Der Gewinn unterliegt dem individuellen Einkommensteuersatz. Es gilt eine Freigrenze von 1.000 EUR. In Fällen von Verlusten erfolgt keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten, auch nicht mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Werden physische Edelmetallanlagen länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne steuerfrei. Verluste können nicht steuermindernd geltend gemacht werden.



Wertpapiere mit Lieferanspruch

Das meistgehandelte Wertpapier mit Lieferanspruch ist Xetra-Gold (WKN AoS9GB). Beim Xetra-Gold handelt es sich um eine zu 100 % durch Gold gedeckte Inhaberschuldverschreibung. Die Inhaberschuldverschreibung verkörpert einen Auslieferungsanspruch für das Gold. Die Besteuerung entspricht dem physischen Kauf von Edelmetallen.

Wertpapiere ohne Lieferanspruch

Bei Edelmetall-Wertpapieranlagen ohne Lieferanspruch (Anleihen, Zertifikate, Fonds) erfolgt die Besteuerung wie bei sonstigen Wertpapieranlagen. Das heißt Gewinne unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer (§ 20 Einkommensteuergesetz - EStG). Verluste werden mit sonstigen positiven Kapitalerträgen verrechnet.

Hinweispflichten für Arbeitgeber

Ausweispflicht am Arbeitsplatz:
Was Arbeitgeber jetzt beachten und dokumentieren müssen.



Schwarzarbeit

Seit Jahresbeginn 2026 gilt eine neue Pflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in bestimmten Branchen, wie Bau, Gastronomie, Transport, Gebäudereinigung, Friseur/Kosmetik, Messebau, Fleischwirtschaft, Wach- und Sicherheitsgewerbe sowie plattformbasierte Lieferdienste: Sie müssen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Arbeitsbeginn schriftlich und nachweisbar darauf hinweisen, dass diese während der Arbeit immer ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mit sich führen müssen (§ 2a Abs. 1, 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz/SchwarzArbG). Der Hintergrund dieser Regelung ist die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung – die Kontrolle durch die Zollbehörden wird dadurch erleichtert.

Dokumentationspflichten

Der Hinweis muss dokumentiert und für die Dauer der Beschäftigung aufbewahrt werden; er kann z. B.

durch einen Aushang oder eine Notiz in der Personalakte erfolgen, eine Kopie des Hinweises reicht aus. Bei Prüfungen durch die Behörden muss der Nachweis vorgelegt werden können. Wir empfehlen dies im Rahmen der Lohnabrechnung durchzuführen.

Sanktionen

Bei Missachtung der Hinweispflicht droht ein Bußgeld. Sowohl das Nichtmitführen des Ausweises durch den Arbeitnehmer als auch das Versäumnis des Arbeitgebers, den Hinweis zu geben oder zu dokumentieren, gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 8 Abs. 2 SchwarzArbG). Die Höhe der Bußgelder kann bis zu 5.000 EUR betragen.

Immobilien-Seminare als Werbungskosten

Lernen für die Rendite: Wann Immobilienseminare steuerlich absetzbar sind.



Werbungskosten

Vermieterinnen bzw. Vermieter können Fortbildungskosten für Seminare zu den Themen Immobilienverwaltung und steuerliche Optimierung als (vorweggenommene) Werbungskosten geltend machen. Dies hat das Sächsische Finanzgericht (FG) entschieden (Urt. v. 1.10.2025 5 K 14/25, rkr.). Im Streitfall ging es um Kosten in Höhe von € 5.900 für das Seminar „Immocation Steuerclass“. Es handelte sich hierbei um ein spezialisiertes Fortbildungsangebot zur Immobilienverwaltung.

Veranlassungszusammenhang

Während die Finanzverwaltung den für den Werbungskostenabzug notwendigen Veranlassungszusammenhang verneinte, verglich das FG die Aufwendungen mit denen von Steuerberatungskosten und ließ den Werbungskostenabzug zu. Fortbildungsveranstaltungen, die der Steueroptimierung von Immobilieninvestitionen dienen, seien untrennbar mit der Vermietungstätigkeit verbunden.

Die Vermittlung von steuerlichen Grundlagen sei vergleichbar mit Steuerberatungskosten. Diese stellen Werbungskosten dar, soweit sie bei Ermittlung der Einkünfte anfallen.

Steuerspezifische Themen

Besonders für diesen Lehrgang war, dass dieser spezifische steuerliche Schulungsthemen wie die Berechnung von Abschreibungen, die Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und Anschaffungskosten sowie die Nutzung von Kalkulationstools zur Renditeberechnung beinhaltete.

Dipl.-Kffr. (FH) Melanie Held

Partnerin, Steuerberaterin, Prokuristin, Fachberaterin für Internationales Steuerrecht, Fachberaterin für Unternehmensnachfolge

Steuerfalle bei Geldgeschenk vermeiden

Enge Auslegung des Begriffs der „üblichen Gelegenheitsgeschenke“



Steuerfreie Gelegenheitsgeschenke

Der Gesetzgeber stellt sogenannte „übliche Gelegenheitsgeschenke“ nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) steuerfrei.

Gelegenheitsgeschenke anzusehen. Übersteigt ein Gelegenheitsgeschenk den üblichen Rahmen, ist das Geschenk zur Gänze steuerpflichtig. Es kann kein angemessener Anteil abgezogen werden.

Der Fall

Im Streitfall, den das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz (Urt. v. 04.12.2025 - 4 K 1564/24) zu entscheiden hatte, wendete der Erblasser zum Osterfest 2015 seinem Sohn 20.000 EUR an Bargeld zu (streitgegenständliche Schenkung). Darüber hinaus erhielt der Sohn weitere Geldschenken zu Weihnachten von jeweils 20.000 EUR. Der Sohn stammte aus einer sehr reichen Familie, in der Geschenke in dieser Höhe sicherlich als „üblich“ betrachtet werden.

Allgemeine Verkehrsanschauung maßgeblich

Was als „übliches“ Gelegenheitsgeschenk angesehen werden kann, ist fallweise zu beurteilen, da das Gesetz keine Wertobergrenzen festlegt. Das FG hat in dem betreffenden Fall für die Beurteilung der „Üblichkeit“ die allgemeine Verkehrsanschauung für maßgeblich erachtet und nicht die Anschauung der gesellschaftlichen Kreise, in denen die Schenker bzw. die Beschenkten verkehren. Geldgeschenke in Höhe von 20.000 EUR sind danach nicht als übliche

Fallstrick Erbschaftsteuererklärung

Schenkungen zu Lebzeiten werden im Regelfall dem Finanzamt nicht angezeigt. Soweit tatsächlich keine Steuerpflicht besteht bzw. eine solche eindeutig verneint werden kann, müssen solche Gelegenheitsgeschenke vom Schenker oder dem Beschenkten tatsächlich nicht nach § 30 ErbStG angezeigt werden. In der Praxis stellt sich aber nicht immer eine Eindeutigkeit hinsichtlich einer Schenkungsteuerfreiheit ein. Kommt es dann anlässlich des Todes der Schenkerin bzw. Schenkers zu einer Erbschaftsteuererklärung, kommen alle Schenkungen im Regelfall ans Licht. Denn die Erbin bzw. der Erbe muss in der Erbschaftsteuererklärung alle Schenkungen von der Erblasserin bzw. vom Erblasser in den letzten zehn Jahren angeben, so wie es auch im Streitfall der Fall war. Eine Verjährung der Steuerpflicht tritt bei Schenkungen regelmäßig nicht ein, da die Verjährungsfrist erst beim Tod des Schenkers beginnt (Anlaufhemmung § 170 Abs. 5 Nr. 2/Abgabenerdnung AO).

Dipl.-Kfm. Mike Dembnicki

Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung von Unternehmen

Jahresabschluss 2025

Wichtige Punkte bei der Jahresabschlusserstellung



Höhere Anforderungen

Seit dem 1.1.2025 gelten strengere Regelungen für die steuerliche Betriebsprüfung. Unter anderem gilt ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen, eine verschärfte Mitwirkungspflicht bei Auslandssachverhalten (§ 90 Abs. 3, 4 Abgabenordnung/AO) sowie eine erweiterte Berichtigungspflicht. Alle diese neuen Aspekte sollten bei Erstellung des Jahresabschlusses 2025 Berücksichtigung finden. Besonders muss darauf geachtet werden, dass für die einzelnen Buchungssachverhalte ausreichende Dokumentationen vorliegen und dass die Unternehmer auf Nachfrage der Betriebsprüfung fundiert Auskunft geben können.

Abschreibungen

Für alle nach dem 30.6.2025 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann

die degressive Abschreibung nach dem Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland genutzt werden. Die degressive Abschreibung kann das dreifache der linearen Abschreibung, maximal 30 %, betragen.

Umsatzsteuer

Bekannte Prüfungsschwerpunkte bei der Umsatzsteuer bilden u. a. die Vorsteuerabzüge sowie die richtige Anwendung von Reverse-Charge-Regeln. Hier sollte besondere Sorgfalt angewendet werden.

Susann Hänsel
Partnerin, Steuerberaterin, Prokuristin

Um einen Platz verbessert: Potsdam hat Deutschlands zweitlangsamstes Finanzamt

Nach einer Auswertung des Steuer-Tools Smartsteuer, arbeitet nur ein deutsches Finanzamt bei der Steuererklärung langsamer als die Behörde in Potsdam.



Bearbeitungszeiten

Die Onlineplattform „Smartsteuer“ ermittelt alljährlich die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für Einkommensteuererklärungen der Finanzämter in Deutschland. Durchschnittlich 113 Tage dauerte 2025 die Bearbeitung einer Steuererklärung im Finanzamt Potsdam laut einer Erhebung des Online-Steuerportals Smartsteuer. Die Behörde war damit am zweitlangsamsten hinter der Verwaltungsstelle Frankenberg des Finanzamtes Korbach-Frankenberg in Hessen. Dort dauerte die Bearbeitung durchschnittlich 119 Tage.

In der Smartsteuer-Auswertung zu den Bearbeitungszeiten für 2024 war Potsdam noch Deutschlands langsamstes Finanzamt – damals mit durchschnittlich 81 Tagen Bearbeitungszeit. Trotz der nun noch einmal deutlich längeren Bearbeitungszeit reicht es wegen der noch langsameren Bearbeitung in Frankenberg für Platz zwei. Im Vorjahr hatten die rund 100 Mitarbeiter des Potsdamer Finanzamtes mehr als 100.000 Einkommensteuererklärungen zu bearbeiten.

Die Bearbeitungszeiten zwischen dem schnellsten und dem langsamsten Finanzamt (FA) differierten nach dem Bericht im vergangenen Jahr um 97 Tage.

Die schnellste Veranlagung bundesweit erfolgt im Finanzamt Schwalm-Eder (ebenfalls Bundesland Hessen) mit einer Bearbeitungszeit von nur 22 Tagen!

Durchschnittliche Erstattungen

Laut dem Portal stieg die Rückerstattung durch Finanzämter 2025 um durchschnittlich acht Prozent. Mit durchschnittlich 1.615 EUR lag die Rückerstattung in Hamburg am höchsten. Brandenburger bekamen durchschnittlich 1.405 EUR zurück.

Der vollständige Steuerreport mit einer Liste der Bearbeitungszeiten aller Finanzämter kann eingesehen werden unter:

smartsteuer.de



Prof. Dr. Stephan Knabe
Founding Partner, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführer

dr-knabe.de